
Antrag

der Piratenfraktion

„Willkommensklassen“ durch binnendifferenzierte Angebote ersetzen, Anti-Diskriminierungsmaßnahmen schaffen und inklusive Bildung sichern – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG Berlin), der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) und der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – SekI-VO)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

... Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG Berlin), der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) und der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – SekI-VO)

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes (SchulG Berlin)

Das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 15 über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 07.02.2014 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 (neu) eingefügt:

„Dieses Recht ist ohne Diskriminierung und ohne Benachteiligung zu gewährleisten.“

b) Im gleichen Absatz 2 wird Satz 3 (alt) zu Satz 4 (neu).

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam unterrichtet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können, sollen innerhalb der Regelklasse in binnendifferenzierten Lerngruppen zusammengefasst werden. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft aufgrund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.

(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache erhalten Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,

2. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,

3. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.“

Artikel II **Änderung der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO)**

Die Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Art. I Vierte ÄndVO vom 12.08.2014 (GVBl. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Wenn festgestellt wird, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, weil sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, erhalten sie eine binnendifferenzierte Sprachförderung innerhalb der Regelklasse nach einem schuleigenen interkulturellen Förderkonzept. Ihre sprachliche Kompetenz im Fach Deutsch ist in Abständen von jeweils 12 individuellen Unterrichtswochen in einem schriftlichen Bericht zu beurteilen. Die Förderung im binnendifferenzierten Unterricht kann unterschiedlich organisiert werden, insbesondere durch niedrigere Frequenzen oder den zeitweisen Einsatz von zwei oder mehr Lehrkräften in einer Klasse.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine Schule besucht haben, in der die deutsche Sprache gesprochen wurde, und die in einen bereits begonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden wissenschaftliche Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert. Über die Fördermaßnahmen wird mit den Erziehungsberechtigten beraten.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können, sollen innerhalb der Regelklasse in binnendifferenzierten Lerngruppen zusammengefasst werden.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist das eingeschränkte sprachliche Verständnis in den ersten beiden Jahren nach Eintritt in die Berliner Schule zu berücksichtigen. Das Fach Deutsch wird in diesem Zeitraum nicht mit Noten bewertet, soweit nicht die Klassenkonferenz eine Bewertung aus pädagogischen Gründen für geboten hält. Jedes Zeugnis enthält während des gesamten Zeitraums der Förderung erläuternde Aussagen über die Entwicklung der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in der deutschen Sprache und in der Muttersprache der Schülerin oder des Schülers.“

Artikel III

Änderung der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – SekI-VO)

Die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – SekI-VO) vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. I VO zur Änd. von Regelungen für die Sekundarstufe I und II und den Zweiten Bildungsweg vom 08.05.2014 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Wenn festgestellt wird, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, weil sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, erhalten sie eine binnendifferenzierte Sprachförderung innerhalb der Regelklasse nach einem schuleigenen interkulturellen Förderkonzept. Ihre sprachliche Kompetenz im Fach Deutsch ist in Abständen von jeweils 12 individuellen Unterrichtswochen in einem schriftlichen Bericht zu beurteilen. Die Förderung im binnendifferenzierten Unterricht kann unterschiedlich organisiert werden, insbesondere durch niedrigere Frequenzen oder den zeitweisen Einsatz von zwei oder mehr Lehrkräften in einer Klasse.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine Schule besucht haben, in der die deutsche Sprache gesprochen wurde, und die in einen bereits begonnenen Bildungsgang eintreten und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, wird der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse bei der Aufnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes festgestellt. Zur Ermittlung des Sprachstandes werden wissenschaftliche Verfahren angewendet, die im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts festgelegt werden. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert. Die Erziehungsberechtigten werden über die Fördermaßnahmen beraten.

(3) Sofern bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nach dem Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I noch Mängel in der deutschen Sprache festgestellt werden, die eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nicht erwarten lassen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Fördermaßnahmen nach Absatz 4 in Frage kommen oder ob eine in der Grundschule begonnene Förderung fortgesetzt werden muss. Zuvor kann der Sprachstand gemäß Absatz 2 festgestellt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn ihnen aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden kann und sie sich einer Leistungsüberprüfung nach Satz 3 unterziehen. Die Befreiung ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 7 oder zum Zeitpunkt einer späteren Aufnahme in die Schule in Berlin bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen; dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn entsprechend ausgebildete und geeignete Prüferinnen und Prüfer für die Leistungsüberprüfung zur Verfügung stehen. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 stellt die Schulaufsichtsbehörde durch eine Leistungsüberprüfung in Form einer zwei Unterrichts-

stunden dauernden schriftlichen Arbeit und einer ergänzenden, 15 Minuten dauernden mündlichen Prüfung fest, ob der Sprachstand dieser Schülerinnen und Schüler in ihrer Muttersprache oder der Heimatsamtssprache dem der zweiten Fremdsprache entspricht. Die bei der Leistungsüberprüfung erzielte Note ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie tritt an die Stelle der Note der zweiten Fremdsprache und ist bei allen den Bildungsgang betreffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

(5) Auf den Zeugnissen wird die Teilnahme an den Fördermaßnahmen gemäß Absatz 4 vermerkt. Wer eine Teilnahme an der Leistungsüberprüfung gemäß Absatz 6 beantragt hat, erhält auf dem Zeugnis einen entsprechenden Vermerk in der deutschen Sprache und in der Muttersprache der Schülerin oder des Schülers.“

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung

Mit diesem Antrag werden zwei Ziele verfolgt. Einerseits die Implementierung einer Anti-Diskriminierungsrichtlinie im Schulgesetz, andererseits der Ersatz der „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“, der sogenannten „Willkommensklassen“, durch binnendifferenzierten Unterricht innerhalb der Regelklasse.

Zur Implementierung einer Anti-Diskriminierungsrichtlinie im Schulgesetz

Im Rahmen der Debatte um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wurde im Bund diskutiert, wie strukturelle Benachteiligungen von Menschen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität innerhalb des Schulsystems präventiv zu verhindern, zu minimieren oder zu beseitigen sind. Das Ergebnis war ernüchternd: Es wurde 2006 kein entsprechender Tatbestand im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschaffen. Zur Begründung wurde angeführt, es handle sich um eine bildungspolitische Angelegenheit und somit sei dies Ländersache. Im § 2 SchulG wurde zwar ein Recht auf eine zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung festgeschrieben, ein Anti-Diskriminierungstatbestand lässt sich daraus aber nicht ableiten. Daher erhalten bis heute Anwälte, die Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigten vertreten, keine klare Verfahrensposition. Der Nachweis von Diskriminierungsvorfällen ist für sie erschwert. In solchen Fällen ist der Opferschutz kaum gewährleistet. Schüler*innen sind Fällen von Fremdenfeindlichkeit, Antiziganismus, Antisemitismus, Nationalismus, Rassismus, Sexismus und Ausgrenzung schutzlos ausgeliefert. Dies ist nicht im Sinne des Artikels 10 der Verfassung von Berlin, des Artikels 3 des Grundgesetzes und nicht im Sinne des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, in V. m. Artikel 2 Zusatzprotokoll). Mit diesem Antrag wird das Schulgesetz an die Vorgaben der ge-

nannten landes-, bundes- und europaweit gültigen Artikel angepasst.

Zum Ersatz der „Willkommensklassen“ durch binnendifferenzierten Unterricht in der Regelklasse

Das Konzept der „Willkommensklassen“ für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, beruht auf den 1971 eingeführten nicht erfolgreichen „Ausländerklassen“ („Vorbereitungs- und Förderklassen für ausländische Schülerinnen und Schüler und Aussiedlerinnen und Aussiedler“), die zum Schuljahr 1996/97 zugunsten der „Lerngruppen für Sprachförderung“ (als Ergänzung zum Besuch der regulären Klassen) abgeschafft wurden. Diese „Lerngruppen für Sprachförderung“ wurden wiederum im Schuljahr 2011/12 zugunsten der temporären „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ abgeschafft. Trotz der Änderung der Bezeichnung von „ausländische Schülerinnen und Schüler“ zu „Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache“ im Jahr 1996 bzw. zu „Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ im Jahr 2011 bleibt mit den bestehenden „temporären Lerngruppen“ das Prinzip der Ausgrenzung einer Mindheit aufgrund eines Defizits in der Sprache Deutsch weiterhin vorhanden. Diese Ausgrenzung von Schüler*innen von der Regelklasse und vom geregelten Unterricht widerspricht der Idee der inklusiven Schule, die eine Gemeinschaft vorsieht, in der jeder trotz seiner Defizite eigene Stärken einbringt und in der Defizite durch das Mitwirken der Gemeinschaft in der Gesamtverantwortung ausgeglichen werden sollen. Die Idee der „temporären Lerngruppen“ steht im Widerspruch zum Art. 24 Abs. 1 der UN-BRK, in dem ausgeführt wird, dass die Vertragsstaaten (und somit die Länder der Bundesrepublik Deutschlands) auf der Grundlage der Chancengleichheit das Recht auf Bildung für alle Schüler*innen anerkennen und ein inklusives Bildungssystem verwirklichen. Die Stellungnahme des Senats zur Anfrage 17/13009, temporäre Lerngruppen stünden nicht im Widerspruch zur UN-BRK, ist völlig unzureichend und unbegründet.

Der Unterricht in den „Lerngruppen für Neuzugänge“ hat das Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. Die Verweildauer ist nirgendwo geregelt. Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg schätzt in einer Antwort auf die BVV-Anfrage SA/194/IV die Verweildauer auf 3–4 Monate, das Bezirksamt Neukölln meint, in der BVV-Anfrage KA/139/XIX, die Verweildauer beträgt in der Regel ein Jahr. Der Senat verweist in der Anfrage 17/14065 zu Recht auf den individuellen Stand der heterogenen Schülerschaft, kann aber nicht erklären, wie Kinder und Jugendliche in „Willkommensklassen“ individuell gefördert werden sollen und können.

Laut der Antwort des Senats auf die Anfrage 17/13008 gab es im Schuljahr 2011/12 54 Lerngruppen für Neuzugänge, für 628 Schüler*innen und im Schuljahr 2012/13 95 für 1.104. Seit dem Schuljahr 2013/14 steigen die Zahlen an. Der Senat schreibt in der Antwort auf die Anfrage 17/14065: Für den Monat Mai 2014 hätte sich gezeigt, dass sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse gegenüber April 2014 von 2.944 Schüler*innen auf 3.067 erhöht habe (Zuwachs um 4,2%). Der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 21.08.2014 ist zu entnehmen, dass zu Beginn des Schuljahres 2014/15 2.897 Schüler*innen in 267 „Lerngruppen für Kinder ohne Deutschkenntnisse“ unterrichtet werden. Frau Senatorin Scheeres meinte in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie am 11. September 2014, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hätte noch Reservefachkräfte zur Verfügung, um weitere Neuzugänge im laufenden Schuljahr betreuen zu können. Wie viele genau ist weiter unklar. Klar ist nur: Der Bedarf steigt seit Jahren massiv an. Die Flucht vor Krieg, Hunger, Ausgrenzung, Diskriminierung und Folter ist weiterhin ein Thema in der Stadt.

Schulen sind daher bereits jetzt schon mit der Einrichtung der „temporären Lerngruppen“ innerhalb der vorgegebenen zwei Monate personell, räumlich und fachlich überfordert. Steigende Schüler*innenzahlen insgesamt führen die Lösung dieser Aufgabe in die Unmöglichkeit. Teilweise ist die Einrichtung einer „Willkommensklasse“ in der eigenen Schule nicht möglich, was dazu führt, dass die betroffenen Schüler*innen nicht in die Schule gehen, die für sie vorgesehen ist, was zu langen Anfahrtswegen und zu hohen Kosten für die Erziehungsberechtigten führt. In einigen Bezirken stehen weder Räume noch Personal zur Verfügung. Entsprechend wird kein Unterricht angeboten, was dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Bildung, Erziehung und Unterricht gemäß § 2 SchulG und der Schulpflicht gemäß § 41 SchulG zuwider läuft. Die Implementierung einer individuellen Sprachförderung innerhalb der Regelklasse im Rahmen einer Binnendifferenzierung führt stattdessen dazu, dass für „temporäre Lerngruppen“ keine neuen separierten Räume gesucht werden müssen. Es ist lediglich für mehr Personal zu sorgen bzw. bereits eingesetztes Personal ist in die Regelklassen zu überführen. So wird man der Möglichkeit des Team-Teachings gemäß § 15 Abs. 4 SekI-VO 2005 (galt bis 31.07.2010) gerecht. Warum das abgeschafft wurde, ist völlig unerklärlich.

Die heute bestehenden „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ sollen dem intensiven und systematischen Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache dienen. Irgendein ausgereiftes Konzept zum Erwerb der deutschen Sprache scheint aber berlinweit nicht vorzuliegen. So sind Lehrkräfte überfordert. Dieses Problem fasst die Berliner Zeitung vom 6. März 2014 sehr gut zusammen:

Ziel ist es, dass diese Schüler nach einem gewissen Zeitraum in eine Regelklasse wechseln und gar einen Schulabschluss schaffen. Nur wie? Das ist selbst den Lehrern nicht immer klar. Es gibt noch keine speziellen Lehrpläne dafür.

Sprachtests gibt es am Ende der Verweildauer keine. Es ist völlig unklar, wie erfolgreich oder -los „Willkommensklassen“ sind. So werden Kinder und Jugendliche in Regelklassen überführt, um Plätze frei zu machen, obwohl der bzw. die Schüler*in nicht ausreichend Deutsch spricht, um dem gleichschrittigen, undifferenzierten an einer homogenen Schülerschaft orientierten Unterricht in der Regelschule folgen zu können.

Es gibt bisher keinen Beleg, dass „Willkommensklassen“ den Erwerb der deutschen Sprache befördern. Es ist ein unbegründeter Mythos und im Grunde ein Widerspruch, dass zum Erlernen der Sprache Deutsch ein mangelnder Kontakt zu Menschen mit deutscher Muttersprache hilfreich sei. Im Gegenteil: „Willkommensklassen“ erschweren das Erlernen der Sprache Deutsch, da der Kontakt zu jungen Menschen, die deutsch sprechen eingeschränkt wird. In Willkommensklassen, die hauptsächlich von Kindern aus Roma-Familien besucht werden, etabliert sich die Sprache, die in der Willkommensklasse häufig gesprochen wird, was den Erwerb der Sprache Deutsch massiv erschwert. Durch den Einsatz türkischer Lehrkräfte in Berlin – weil einige Kinder aus Roma-Familien teilweise auch türkisch sprechen – ist dies häufig Türkisch. Aufgrund dieses fehlenden Sprachkontakts kann Erlerntes nicht angewandt werden. So wird die Motivation geschwächt, die Sprache Deutsch zu lernen. Dies führt zum Misstrauen gegenüber der Schule an sich und letztlich zu Verletzungen der Schulpflicht.

Durch die Abschaffung der „Willkommensklassen“ und die Einführung der Binnendifferenzierung ins Schulgesetz passt sich die Bildungslandschaft Berlins nicht nur einer modernen Didaktik, sondern auch dem Erfolg der Gemeinschaftsschulen an, die laut der im August 2012 veröffentlichten Begleitstudie zur Pilotphase nicht nur eine „hohe Zustimmung“ bei den Eltern, sondern vor allem auch „in den Kompetenzbereichen Leseverständnis und Orthografie

höhere Lernfortschritte erzielte“ (Pressemitteilung des Senats vom 28.08.2012). Diese Lernfortschritte sind auf die Methode der Binnendifferenzierung zurückzuführen, die in allen Gemeinschaftsschulen zum Konzept gehören. Binnendifferenzierte Lerngruppen führen zu einem Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernausgangslagen. Durch diese Kooperation werden Defizite ausgeglichen und das Miteinander wird gefördert. Dies führt nicht nur zu Lernfortschritten, sondern baut auch Ausgrenzungen ab, die die Grundlage für Diskriminierungen darstellen.

Es gibt aktuelle Belege dafür, dass die Inklusion von Kindern (die nicht die Landessprache sprechen) in Regelklassen das Erlernen der Landessprache befördert. Dies zeigt die Studie „From Segregation to Inclusion“ (Roma Education Fund, 2011). Dort heißt es:

Anecdotal evidence from a study in 2009 showed that a number of Roma children who had previously been placed in de facto segregated or special schools in the Czech Republic and Slovakia, were successfully completing primary and secondary education at integrated, mainstream schools in the UK.

In dieser britischen Studie wurde festgestellt, dass die neu in die Tschechische Republik und die Slowakei zugewanderten Kinder aus Roma-Familien, die in separierten Schulen unterrichtet wurden, noch erhebliche Probleme hatten, die jeweilige Landessprache zu lernen. 85 Prozent dieser Kinder und Jugendlichen zogen weiter nach Großbritannien. Aufgrund der dortigen Beschulung in inklusiven Regelklassen hatten nur 2–4 Prozent der Schüler*innen einen Förderbedarf.

Berlin, den 23.09.2014

Delius Reinhardt
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion